

NEUBERGER | BERMAN

Offenlegung auf der Internetseite gemäß Artikel 10 (SFDR)
für einen unter Artikel 8 fallenden Fonds

NB Alternative Funds SICAV S.A – LIQID Private Equity NXT

Version	Datum der Veröffentlichung	Datum der Aktualisierung (ggf.)	Erläuterung (ggf.)
1.0	noch offen	n. z.	n. z.

Produktbezeichnung: NB Alternative Funds
SICAV S.A – LIQID Private Equity NXT (der
„Teilfonds“)

Kennung des Rechtsträgers: n. z.

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

Nein

Es wird mindestens den folgenden Anteil nachhaltiger Anlagen mit einer ökologischen Zielsetzung tätigen: ___%

in wirtschaftliche Tätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind

in wirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind

Es wird mindestens den folgenden Anteil nachhaltiger Anlagen mit einer sozialen Zielsetzung tätigen: __%

Es fördert ökologische/soziale Merkmale (E/S) und hat nachhaltige Anlagen zwar nicht als Anlageziel, wird aber einen Mindestanteil von ___% nachhaltigen Anlagen haben

mit einem ökologischen Ziel in wirtschaftliche Tätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind

mit einem ökologischen Ziel in wirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es fördert E/S-Merkmale, wird aber keine nachhaltigen Anlagen tätigen



A. Zusammenfassung

Kein Ziel nachhaltiger Anlagen

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische oder soziale Merkmale, hat aber eine nachhaltige Anlage nicht als Anlageziel.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Im Rahmen des Anlageprozesses des Teilfonds berücksichtigen die Anlageteams der Portfoliomanager NBEL und NBAA bei der Beschaffung von Private-Equity-Anagemöglichkeiten für den Teilfonds (das/die „Anlageteam(s)“) in dem von ihnen als angemessen erachteten Umfang verschiedene ökologische und soziale Merkmale, darunter:

- Ökologie (z. B. THG-Emissionen, Energieverbrauch);
- Soziales (z. B. Schutz und Sicherheit personenbezogener Daten, Produktsicherheit);
- Belegschaft (z. B. Sicherheit der Belegschaft, Dialog mit Mitarbeitern);
- Lieferkette (z. B. Materialbeschaffung, Lieferkettenmanagement), oder
- Führung und Governance (z. B. Geschäftsethik, Risiko bei sich ändernden Bestimmungen).

Anlagestrategie

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu fördern, wird der Teilfonds:

- mit Hauptgeldgebern, Komplementären oder Verwaltungsgesellschaften (jeweils ein „Hauptgeldgeber“) investieren, die den Nachweis erbracht und Engagement unter Beweis gestellt haben, ESG sowohl auf der Ebene des Unternehmens als auch der Fondsstrategie in ihre gesamten Anlageprozesse zu integrieren. Ökologische und soziale Merkmale werden von den Portfoliomanagern NBAA und NBEL für jeden Hauptgeldgeber berücksichtigt, indem sie die Integration von ESG auf der Ebene des Hauptgeldgebers und der Anlagestrategie des zugrunde liegenden Fonds des Hauptgeldgebers – in den Bereichen Strategie, Überwachung, Zielsetzung, Auswahl, Verantwortung und Messung – auf der Basis bewährter Branchenpraxis qualitativ und quantitativ bewerten (die „ESG-Scorecard für Verwalter“);

- in Unternehmen investieren, für die die Anlageteams eine ESG-Bewertung auf Unternehmensebene durchgeführt haben („**Unternehmensbezogene Bewertung von ESG-Faktoren**“), die auf dem Konzept branchenspezifischer wesentlicher ESG-Aspekte aufbaut, und
- Anlage-Zielunternehmen meiden, deren Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Anlage des Teilfonds unvereinbar mit der Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets (die „**Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets**“ und den spezifischen Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen (gemeinsam mit der Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets: die „**Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen**“) sind.

Anteil der Anlagen

Der geplante Mindestanteil von Anlagen, die zur Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden wie oben beschrieben (Nr. 1: An E/S-Merkmalen ausgerichtet), beträgt 60 % seines Gesamtvermögens. Aufgrund der längeren Gesamtlaufzeit und Liquiditätsmerkmale des Teilfonds kann der Teilfonds generell bis zu 40 % seines Gesamtvermögens in sonstige Anlagen investieren (Nr. 2: Sonstige).

Überwachung ökologischer oder sozialer Merkmale

Die Anlageteams werden die Bilanz des Teilfonds bezüglich der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren beobachten und an die Anleger des Teilfonds berichten, insbesondere bezüglich: (i) der ESG-Scorecard für Verwalter, (ii) der unternehmensbezogenen Bewertung von ESG-Faktoren, (iii) der Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen und (iv) des Anteils von Anlagen in Fonds, die ihrerseits unter Artikel 8 SFDR fallen.

Die Anlageteams nutzen die nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung, ob die an ESG-Faktoren ausgerichteten wesentlichen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht wurden:

- Prozentualer Anteil der Kernanlagen mit einer gewichteten Durchschnittsbewertung über der niedrigsten Kategorie („nicht vorhanden“) in der ESG-Scorecard für Verwalter;
- Prozentualer Anteil der Anlagen, für die das Anlageteam die unternehmensbezogene Bewertung von ESG-Faktoren durchgeführt hat;
- Prozentualer Anteil der Anlagen, die den Leitlinien des Fonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen entsprechen;
- Prozentualer Anteil der Anlagen in Fonds, die ihrerseits unter Artikel 8 der SFDR fallen.

Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, und sie werden jährlich an die Anleger des Teilfonds gemeldet und in den turnusmäßigen Bericht des Teilfonds aufgenommen (gemäß den Anforderungen von Artikel 11 der SFDR).

Methoden

Jeder Hauptgeldgeber erhält eine gewichtete Durchschnittsnote auf einer Skala mit den Stufen „nicht vorhanden“, „in den Anfängen“, „in Entwicklung“ oder „integriert“ in den beurteilten Kategorien, die im Zeitverlauf beobachtet und mit proprietären Vergleichsgruppen-Benchmarks verglichen werden. Gibt es keine Belege dafür, dass der Hauptgeldgeber Engagement für die Integration von ESG zeigt, erhält der Hauptgeldgeber die Bewertung „nicht vorhanden“ und ist daher nicht an den vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet. Ferner wird die Ausrichtung an den ökologischen und sozialen Merkmalen anhand der unternehmensbezogenen Bewertung von ESG-Faktoren beurteilt, die auf der proprietären Wesentlichkeitsmatrix von Neuberger Berman („NB-Wesentlichkeitsmatrix“) beruht. Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, werden unter Rückgriff auf die von Dritten bereitgestellten Big-Data-Ressourcen der entsprechenden Verwaltungsgesellschaft regelmäßig auf ESG-Verstöße und Echtzeitr Risiken überwacht. Wird im Ergebnis dieser Überwachung ein relevantes und wesentliches ESG-Problem bei einem Hauptgeldgeber oder einem Anlage-Zielunternehmen erkannt, werden die Portfoliomanager eine geeignete Vorgehensweise beschließen, darunter die Aufnahme des Dialogs. Die Portfoliomanager NBAA und NBEL wenden die Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets und die Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen an, damit der Teilfonds nicht wesentlich in Unternehmen investiert, die in die darin genannten Aktivitäten involviert sind.

Datenquellen und -verarbeitung

Quelldaten zu ESG werden von internationalen Finanzinstitutionen, externen Anbietern, aus direkten Offenlegungen von Unternehmen, indirekten Offenlegungen von Unternehmen, von Entwicklungsagenturen und spezialisierten ESG-Rechercheanbietern bezogen. Das Big-Data-Team von Neuberger Berman kann mit dem Anlageteam zusammenarbeiten, um innovative und nicht-traditionelle Datenquellen zu ermitteln, aus denen sich weitere Erkenntnisse gewinnen lassen. Bei einem geringen Anteil der Daten wird es sich in Abhängigkeit von der Zusammensetzung, der Art, dem Geschäft und dem Sektor der Anlage-Zielunternehmen voraussichtlich um Schätzungen handeln.

Beschränkungen für Methoden und Daten

Zu den Beschränkungen für Methoden und Daten gehören unter anderem die fehlende Standardisierung und/oder die uneinheitliche Berichterstattung durch Private-Equity-Geldgeber. Daher treten die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageteams für die Offenlegung bestimmter zentraler ESG-Kennzahlen ein, beispielsweise durch freiwillige Maßnahmen wie die Initiative zur Zusammenführung von ESG-Daten. Außerdem wird der Dialog als Mittel zur Verbesserung der Kenntnisse über Hauptgeldgeber und Anlage-Zielunternehmen in ESG-Fragen verwendet. Es wird nicht erwartet, dass diese Beschränkungen die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds gefährden, insbesondere wegen der Schritte, die zur Minderung dieser Beschränkungen ergriffen wurden.

Due Diligence

Vor der Tatigung von Anlagen fuhrt das Anlageteam eine Due-Diligence-Prufung durch, die es auf der Grundlage der fur die jeweilige Anlage geltenden Fakten und Umstande fur angemessen und geeignet halt. Das Anlageteam wird eine Due-Diligence-Prufung auf Unternehmensebene mit Fokussierung auf die fur Zielunternehmen und -branche wesentlichen ESG-Faktoren sowie die Verfahren des Hauptgeldgebers (wie nachstehend definiert) durchfuhren. Auf Grundlage der anfanglichen Due Diligence vergibt das Anlageteam an jeden Hauptgeldgeber eine gewichtete durchschnittliche ESG-Note, die im Zeitverlauf verfolgt und mit proprietaren Vergleichsgruppen-Benchmarks verglichen werden. Nach der Anlage wird an jeden Hauptgeldgeber, in den der Teilfonds investiert, ein jahrlicher Due-Diligence-Fragebogen versandt, um den Fortschritt in ESG-Fragen zu verfolgen. Auerdem beobachtet das Anlageteam Anlage-Zielunternehmen regelmaig auf ESG-Verstoe. Die Anlageteams arbeiten eng mit dem Team ESG-Anlagen zusammen, um durch regelmaige Besprechungen und periodische Teach-ins sicherzustellen, dass bei der Integration von ESG in den Due-Diligence-Prozess bewahrte Branchenpraxis eingehalten wird.

Richtlinien fur den Dialog

Bei den Co-Investments des Teilfonds wird es sich in der Regel um den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen handeln, die gemeinsam mit einem Hauptgeldgeber getatigt werden, der das Anlage-Zielunternehmen kontrolliert oder wesentliche Kontrollrechte uber dieses Unternehmen ausubt. Im Allgemeinen werden die Portfoliomanager NBAA und NBEL sowie der Teilfonds eingeschrankte Steuerungsrechte in Bezug auf die Anlage-Zielunternehmen haben. In der groen Mehrzahl der Falle sind die Fonds und Vermogensverwaltungsmandate, die von den betreffenden Portfoliomanagern oder deren verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme des Teilfonds) verwaltet werden, jedoch bestehende Anleger der Fonds der Hauptgeldgeber, mit denen der Teilfonds voraussichtlich gemeinsam investieren wird. Die betreffenden Portfoliomanager haben die Moglichkeit und die Absicht, den direkten Dialog mit Hauptgeldgebern zu suchen, um das Wissen der Portfoliomanager uber ESG-Fragen beim Hauptgeldgeber und dessen Portfoliounternehmen zu verbessern und um eine Verbesserung der ESG-Prozesse beim entsprechenden Hauptgeldgeber anzuregen, soweit dies von den Portfoliomanagern als angemessen betrachtet wird.

Festgelegter Referenzwert

Nein, es wurde kein Referenzwert festgelegt, mit dem gemessen werden kann, ob die vom Teilfonds geforderten okologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

**B. Kein Ziel nachhaltiger Anlagen**

Dieses Finanzprodukt fordert okologische oder soziale Merkmale, hat aber eine nachhaltige Anlage nicht als Anlageziel.

**C. Okologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts****Welche okologischen und/oder sozialen Merkmale werden durch dieses Finanzprodukt gefordert?**

Im Rahmen des Anlageprozesses des Teilfonds berucksichtigen die Anlageteams der Portfoliomanager NBEL und NBAA bei der Beschaffung von Private-Equity-Anagemoglichkeiten fur den Teilfonds (das/die „Anlageteam(s)“) in dem von ihnen als angemessen erachteten Umfang verschiedene okologische und soziale Merkmale, darunter:

- Okologie (z. B. THG-Emissionen, Energieverbrauch),
- Soziales (z. B. Schutz und Sicherheit personenbezogener Daten, Produktsicherheit),
- Belegschaft (z. B. Sicherheit der Belegschaft, Dialog mit Mitarbeitern);
- Lieferkette (z. B. Materialbeschaffung, Lieferkettenmanagement), oder

- Führung und Governance (z. B. Geschäftsethik, Risiko bei sich ändernden Bestimmungen).

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu fördern, wird der Teilfonds:

- mit Hauptgeldgebern, Komplementären oder Verwaltungsgesellschaften (jeweils ein „**Hauptgeldgeber**“) investieren, die den Nachweis erbracht und Engagement unter Beweis gestellt haben, ESG sowohl auf der Ebene des Unternehmens als auch der Fondsstrategie in ihre gesamten Anlageprozesse zu integrieren. Ökologische und soziale Merkmale werden von den Portfoliomanagern NBAA und NBEL für jeden Hauptgeldgeber berücksichtigt, indem sie die Integration von ESG auf der Ebene des Hauptgeldgebers und der Anlagestrategie des zugrunde liegenden Fonds des Hauptgeldgebers – in den Bereichen Strategie, Überwachung, Zielsetzung, Auswahl, Verantwortung und Messung – auf der Basis bewährter Branchenpraxis qualitativ und quantitativ bewerten (die „**ESG-Scorecard für Verwalter**“);
- in Unternehmen investieren, für die die Anlageteams eine ESG-Bewertung auf Unternehmensebene durchgeführt haben („**Unternehmensbezogene Bewertung von ESG-Faktoren**“), die auf dem Konzept branchenspezifischer wesentlicher ESG-Aspekte aufbaut, und
- Anlage-Zielunternehmen meiden, deren Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Anlage des Teilfonds unvereinbar mit der Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets (die „**Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets**“ und den spezifischen Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen (gemeinsam mit der Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets: die „**Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen**“) sind.

Bei den Co-Investments des Teilfonds wird es sich in der Regel um den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen handeln, die gemeinsam mit einem Hauptgeldgeber getätigt werden, der das Anlage-Zielunternehmen kontrolliert oder wesentliche Kontrollrechte über dieses Unternehmen ausübt. Im Allgemeinen werden die Portfoliomanager NBEL und NBAA sowie der Teilfonds beschränkte Kontroll- oder Steuerungsrechte in Bezug auf die Anlage-Zielunternehmen des Teilfonds haben. In der großen Mehrzahl der Fälle sind die Fonds und Vermögensverwaltungsmandate, die von diesen Portfoliomanagern oder deren verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme des Teilfonds) verwaltet werden, jedoch bestehende Anleger der Fonds des Hauptgeldgebers, mit denen der Teilfonds voraussichtlich gemeinsam investieren wird, und unter diesen Umständen und im Ergebnis dieser Beziehungen haben die Portfoliomanager NBEL und NBAA die Möglichkeit und die Absicht, den direkten Dialog mit Hauptgeldgebern zu suchen, um das Wissen der Portfoliomanager über ESG-Fragen beim Hauptgeldgeber und dessen Portfoliounternehmen zu verbessern und um eine Verbesserung der ESG-Prozesse beim entsprechenden Hauptgeldgeber anzuregen, soweit dies von den Portfoliomanagern als angemessen betrachtet wird.

Es ist kein Referenzwert festgelegt, mit dem gemessen werden kann, ob die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



D. Anlagestrategie

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Scorecard für Verwalter

Gemäß der ESG-Scorecard für Verwalter vergibt das Anlageteam an jeden Hauptgeldgeber eine gewichtete Durchschnittsnote auf einer Skala mit den Stufen „nicht vorhanden“, „in den Anfängen“, „in Entwicklung“ oder

„integriert“ in den beurteilten Kategorien, die im Zeitverlauf beobachtet und mit proprietären Vergleichsgruppen-Benchmarks verglichen werden.

Der Teilfonds wird ökologische und soziale Merkmale fördern, indem er nur mit Hauptgeldgebern investiert, die gemäß der ESG-Scorecard für Verwalter Engagement für die Einbindung von ESG in ihren gesamten Anlageprozessen auf der Ebene des Unternehmens und der Fondsstrategie nachgewiesen haben. Derartige Nachweise können eine formelle Dokumentation von ESG-Philosophie und -Engagement, die namentliche Nennung der Aufsichtspersonen für ESG-Initiativen, die Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei der Auswahl und Sorgfaltsprüfung von Anlagen, Anlageüberwachung und/oder Dialog und Initiativen zu ESG-Themen auf der Ebene des zugrunde liegenden Portfolios und/oder die Messung und das Reporting der ESG-Bilanz sein.

Folglich wird der Teilfonds nicht mit Hauptgeldgebern investieren, die in der ESG-Scorecard für Verwalter eine gewichtete Durchschnittsnote in der niedrigsten Kategorie („nicht vorhanden“) haben, weil diese Hauptgeldgeber in der Regel keine ESG-Integration auf der Ebene von Unternehmen und Fondsstrategie nachweisen können. Auf der Unternehmensebene fehlt diesen Hauptgeldgebern möglicherweise eine ESG-Richtlinie oder -Aufsichtsführung. Auf der Fondsebene des Hauptgeldgebers fehlt in der Regel der Nachweis von ESG-Aspekten im Anlageprozess, und aus diesen Gründen haben die Portfoliomanager NBAA und NBEL beschlossen, dass der Teilfonds nicht mit Hauptgeldgebern dieser Art investieren sollte.

Zusätzlich zur Durchführung der Analyse gemäß der ESG-Scorecard für Verwalter vor jeder Kernanlage (sofern dies nicht schon im Ergebnis einer früheren Anlage geschehen ist, darunter in Bezug auf eine primäre Finanzierungszusage durch Fonds und/oder Vermögensverwaltungsmandate, die von den Portfoliomanagern NBAA und NBEL oder deren verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme des Teilfonds) verwaltet werden) werden die Portfoliomanager jährliche Fragebögen an die einzelnen Hauptgeldgeber verteilen, mit denen der Teilfonds investiert hat, um während der Haltedauer der Anlage den Fortschritt bei ESG-Aspekten bei den betreffenden Hauptgeldgebern abzufragen.

Unternehmensbezogene Bewertung von ESG-Faktoren und ESG-Monitoring

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er nur in Unternehmen investiert, für die das Anlageteam die unternehmensbezogene Bewertung von ESG-Faktoren durchgeführt hat.

Grundlegend für die unternehmensbezogene Bewertung von ESG-Faktoren ist proprietäre Wesentlichkeitsmatrix von Neuberger Berman (die „**NB-Wesentlichkeitsmatrix**“), die die Anlageteams bei der Ermittlung branchenspezifischer ESG-Faktoren unterstützt, die wahrscheinlich für ein Unternehmen in Bezug auf seine ökologischen und sozialen Merkmale finanziell wesentlich sind.

Die NB-Wesentlichkeitsmatrix definiert wesentliche ESG-Themen als diejenigen, die nach Ansicht der Portfoliomanager NBAA und NBEL die Fähigkeit haben, die finanzielle Performance einer Anlage (direkt oder indirekt) positiv oder negativ zu beeinflussen. Die Anlageteams berücksichtigen neben den nachstehenden Beispielen ökologischer oder sozialer Merkmale die folgenden ESG-Faktoren:

- Ökologie (z. B. THG-Emissionen, Energieverbrauch),
- Soziales (z. B. Schutz und Sicherheit personenbezogener Daten, Produktsicherheit),
- Belegschaft (z. B. Sicherheit der Belegschaft, Dialog mit Mitarbeitern),
- Lieferkette (z. B. Materialbeschaffung, Lieferkettenmanagement), oder
- Führung und Governance (z. B. Geschäftsethik, Risiko bei sich ändernden Bestimmungen).

Die vorstehenden ökologischen und sozialen Merkmale können berücksichtigt werden, sofern sie für die konkrete Branche und das Unternehmen relevant sind. In der Vergangenheit waren dies die in der unternehmensbezogenen Bewertung von ESG-Faktoren häufiger anzutreffenden ökologischen und sozialen Merkmale, doch können sich diese Merkmale im Laufe der Zeit ändern.

Wesentliche ESG-Vorfälle oder -Probleme (z. B. Gerichtsverfahren in der Vergangenheit), die in der unternehmensbezogenen Bewertung von ESG-Faktoren festgestellt wurden, werden von den betreffenden Portfoliomanagern bei ihrer Bewertung der entsprechenden Anlagegelegenheit berücksichtigt.

Alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, werden regelmäßig und kontinuierlich auf ESG-Verstöße und Echtzeitriskos überwacht, indem die Big-Data-Ressourcen der entsprechenden Portfoliomanager sowie ein Überwachungsfragebogen genutzt werden, der mindestens einmal im Jahr an Hauptgeldgeber versandt wird und ESG-Aspekte abfragt, darunter insbesondere, ob es wesentliche Änderungen an den ESG-Praktiken oder -Richtlinien des betreffenden Hauptgeldgebers gegeben hat oder ob ESG-Risikoereignisse auf der Ebene von Anlage-Zielunternehmen eingetreten sind. Sofern die Portfoliomanager NBAA oder NBEL im Ergebnis dieser Überwachung relevante und wesentliche ESG-Probleme bei einem Hauptgeldgeber oder einem Anlage-Zielunternehmen feststellen, werden die Portfoliomanager eine geeignete Vorgehensweise festlegen, darunter den Dialog mit dem Hauptgeldgeber auf der Basis der vorliegenden Fakten und Umstände und unter Berücksichtigung der Absicht, die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds hat außerdem die Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets übernommen, wonach der Teilfonds nicht wissentlich in Unternehmen investieren wird, (i) die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen, sei es durch Kinderarbeit, Menschenhandel, Zwangsarbeit oder auf andere Weise, wobei die Portfoliomanager Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC im Rahmen ihrer ESG-Überwachungsaktivitäten für das Portfolio des Teilfonds überwachen werden, (ii) gegen die Wirtschaftssanktionen durch das Office of Foreign Assets Control (OFAC) der USA, die Europäische Union, den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder das britische Finanzministerium verhängt wurden („sanktionsbezogen“), (iii) die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind (insbesondere biologischer und chemischer Waffen, Antipersonenminen, Streumunition und Waffen mit angereicherter Uran), indem sie entweder verantwortlich für die Endfertigung und Montage umstrittener Waffen sind, oder indem sie verantwortlich für die Herstellung von Komponenten sind, die für umstrittene Waffen vorgesehen sind, oder Hersteller von Komponenten mit doppeltem Verwendungszweck oder Hersteller von Trägersystemen sind, oder (iv) die entweder neue Kapazitäten zur Stromerzeugung aus Kohle aufbauen oder mehr als 25 % ihrer Umsätze aus dem Abbau von Kohle zur Stromerzeugung erzielen. Die Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets wird Anlegern zur Verfügung gestellt. Außerdem werden die Portfoliomanager NBAA und NBEL die folgenden erweiterten Vermeidungsbereiche bzw. -schwelle gemäß den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen anwenden, wonach der Teilfonds nicht wissentlich direkt in Unternehmen investieren wird:

- (i) deren Hauptzweck darin besteht, Waffen zu produzieren oder aktiv zu vertreiben, deren Ziel es ist, Sachschaden oder Leiden zu verursachen, wobei produzieren bedeutet, für die Endfertigung verantwortlich zu sein,
- (ii) deren Hauptzweck die Herstellung von Tabakerzeugnissen ist,
- (iii) deren Hauptzweck die Herstellung von Alkohol für den menschlichen Verzehr ist,
- (iv) deren Hauptzweck die Gewinnung von Öl, Teersanden oder Schiefergas ist,
- (v) die mehr als 30 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Energie aus fossilen Brennstoffen erzielen (mit Ausnahme von Kraftwerkskohle, Öl und Gas wie oben beschrieben);

- (vi) deren Hauptzweck in der Planung, dem Bau, der Finanzierung oder der Wartung von Atomkraftwerken besteht, es sei denn, diese Unternehmen haben eine ESG-Risikobewertung mit „niedrig“ oder „zu vernachlässigen“ von einer namhaften Ratingagentur;
- (vii) deren Hauptzweck in der Produktion oder dem direkten Angebot von Lotterien, Online-Glücksspielen, Kasinos, Wettbüros, Buchmachern oder Bingohallen und Glücksspielautomaten (mit oder ohne Münzeinwurf) besteht und bei denen die Gewinne in bar ausgezahlt werden; und
- (viii) deren Hauptzweck die Herstellung oder der aktive Vertrieb von pornografischem Material ist.

Wie oben erwähnt, wird der Teilfonds auch nicht mit Hauptgeldgebern investieren, die in ihrer ESG-Scorecard für Verwalter mit der Note „nicht vorhanden“ bewertet sind.

Der Fonds verpflichtet sich, Anlage-Zielunternehmen zu meiden, deren Tätigkeiten nicht vereinbar mit den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen sind.

In Bezug auf Direktanlagen des Teilfonds in Unternehmen werden die Portfoliomanager im Rahmen ihrer Due-Diligence-Analyse generell prüfen, ob das vorgeschlagene Portfoliounternehmen mit den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen übereinstimmt, und werden Anlagen in Gelegenheiten ablehnen, die nicht mit den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen vereinbar sind. Die betreffenden Portfoliomanager beabsichtigen, wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen zu unternehmen, um die Vereinbarkeit von Direktanlagen des Teilfonds mit den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen durch regelmäßige Updates und Kommunikation mit den Portfoliounternehmen und Hauptgeldgebern zwecks dauerhafter Compliance zu überwachen. Anlagen in Unternehmen, die in Liefer-, Dienstleistungs- oder sonstigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen stehen, die nicht mit den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen vereinbar sind, sind gemäß den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen für sich genommen nicht untersagt.

Dialog

Bei den Co-Investments des Teilfonds wird es sich in der Regel um den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen handeln, die gemeinsam mit einem Hauptgeldgeber getätigt werden, der das Anlage-Zielunternehmen kontrolliert oder wesentliche Kontrollrechte über dieses Unternehmen ausübt. Im Allgemeinen werden die Portfoliomanager NBAA und NBEL sowie der Teilfonds eingeschränkte Kontroll- und Steuerungsrechte in Bezug auf die Anlage-Zielunternehmen haben. In der großen Mehrzahl der Fälle sind die Fonds und Vermögensverwaltungsmandate, die von den betreffenden Portfoliomanagern oder deren verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme des Teilfonds) verwaltet werden, jedoch bestehende Anleger der Fonds der Hauptgeldgeber, mit denen der Teilfonds voraussichtlich gemeinsam investieren wird. Die betreffenden Portfoliomanager haben die Möglichkeit und die Absicht, den direkten Dialog mit Hauptgeldgebern zu suchen, um das Wissen der Portfoliomanager über ESG-Fragen beim Hauptgeldgeber und dessen Portfoliounternehmen zu verbessern und um eine Verbesserung der ESG-Prozesse beim entsprechenden Hauptgeldgeber anzuregen, soweit dies von den Portfoliomanagern als angemessen betrachtet wird.

Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden zur Auswahl der Anlagen verwendet, um die einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, die mit diesem Produkt gefördert werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Anlagen mit dem Ziel verwendet werden, die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, sind folgende:

- Der Teilfonds wird nicht mit Hauptgeldgebern mit einer gewichteten Durchschnittsnote der niedrigsten Kategorie („nicht vorhanden“) in der ESG-Scorecard für Verwalter investieren,
- Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, für die das Anlageteam keine unternehmensbezogene Bewertung von ESG-Faktoren durchgeführt hat,
- Der Teilfonds wird nur über Anlagen verfügen, die mit den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen vereinbar sind,
- Der Teilfonds wird den Dialog mit Hauptgeldgebern suchen, um Verbesserungen bei ESG-Prozessen anzuregen.

Welche Strategie wird zur Bewertung guter Unternehmensführungspraktiken bei den Anlage-Zielunternehmen verfolgt?

Die Portfoliomanager NBAA und NBEL gehen von einer Bewertung der Unternehmensführungspraktiken bei den Anlage-Zielunternehmen aus. Die Anlageteams bewerten die Unternehmensführung während der Sorgfaltsprüfung vor der Anlage und überwachen im Anschluss die Unternehmensführung regelmäßig jeweils auf der Basis einer proprietären „**Bewertung guter Unternehmensführung**“.

Unternehmensführungsfaktoren in Bezug auf Anlage-Zielunternehmen, die von den Anlageteams bei der Beurteilung guter Unternehmensführung beobachtet werden, sind unter anderem:

- Vernünftige Geschäftsführungspraktiken
- Einhaltung aufsichts- und steuerrechtlicher Bestimmungen
- Beziehungen zu den Mitarbeitern, einschließlich Vergütung des Personals

Im Rahmen seiner Bewertung guter Unternehmensführung und gemäß den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen wird der Teilfonds keine Anlagen in Unternehmen tätigen, bei denen Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt wurden.

Bei den Co-Investments des Teilfonds wird es sich in der Regel um Investitionen in den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen handeln, die gemeinsam mit einem Hauptgeldgeber getätigt werden, der das Anlage-Zielunternehmen kontrolliert oder wesentliche Kontrollrechte über dieses Unternehmen ausübt. Im Allgemeinen werden die betreffenden Portfoliomanager sowie der Teilfonds beschränkte Kontroll- und Steuerungsrechte in Bezug auf die Anlage-Zielunternehmen haben. In der großen Mehrzahl der Fälle sind die Fonds und Vermögensverwaltungsmandate, die von den betreffenden Portfoliomanagern oder deren verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme des Teilfonds) verwaltet werden, jedoch bestehende Anleger der Fonds der Hauptgeldgeber, mit denen der Teilfonds voraussichtlich gemeinsam investieren wird. Unter diesen Umständen und im Ergebnis dieser Beziehungen haben die Portfoliomanager NBAA und NBEL die Möglichkeit und die Absicht, den direkten Dialog mit den betreffenden Hauptgeldgebern zu suchen, um die Vorstellung der Portfoliomanager von der Herangehensweise der Hauptgeldgeber an die Unternehmensführung ihrer Portfoliounternehmen zu verbessern und Verbesserungen bei der Herangehensweise eines Hauptgeldgebers an die Unternehmensführung anzuregen, soweit dies von den Portfoliomanagern auf der Basis der vorliegenden Fakten und Umstände und unter Berücksichtigung der Absicht, die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, als angemessen betrachtet wird.

Wie hoch ist die zugesagte Mindestquote zur Reduzierung der in Betracht kommenden Anlagen vor der Anwendung dieser Anlagestrategie?

n. z.

Berücksichtigt dieses Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

Ja

Nein. Die Portfoliomanager NBAA und NBEL betrachten Nachhaltigkeitsfaktoren zwar als Teil ihrer Anlageprozesse, allerdings gibt es bislang ein begrenztes und uneinheitliches Reporting der Indikatoren bezüglich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (gemäß Darstellung in der SFDR) durch Private-Equity-Geldgeber. Daher fördern die Portfoliomanager und ihre Anlageteams zwar die Offenlegung bestimmter grundlegender Kennzahlen zu ESG-Daten, beispielsweise durch freiwillige Maßnahmen wie die Initiative zur Zusammenführung von ESG-Daten, und überwachen wesentliche ESG-Risikovorfälle bei den Anlagen des Teilfonds, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden angesichts der Schwierigkeiten in der Branche in Bezug auf die Daten jedoch derzeit nicht

formell berücksichtigt oder berichtet. Die Portfoliomanager NBAA und NBEL werden ihre Position in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen jährlich überprüfen.



E. Anteil der Anlagen

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

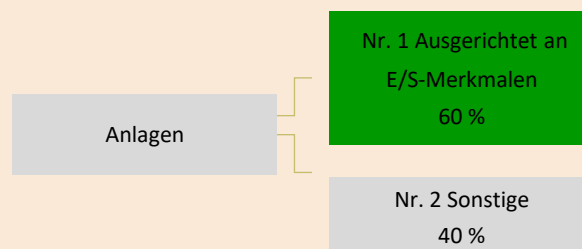
Die Portfoliomanager werden die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen, indem sie die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Teilfonds auf alle Kernanlagen des Teilfonds anwenden und/oder einen Teil der Barmitteläquivalente des Teilfonds in Fonds investieren, die ihrerseits Artikel 8 der SFDR unterliegen.

Entsprechend werden Anlagen für die Zwecke der nachstehenden Grafik entweder als „**Nr. 1: An ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtete**“ Anlagen oder im Falle von Zahlungsmitteln, bestimmten Zahlungsmitteläquivalenten und Hedging-Instrumenten als „**Nr. 2: Sonstige**“ Anlagen eingestuft.

Der geplante Mindestanteil von Anlagen, die zur Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden wie oben beschrieben (Nr. 1: An E/S-Merkmalen ausgerichtet), beträgt 60 % seines Gesamtvermögens.

Aufgrund der längeren Gesamtlaufzeit und Liquiditätsmerkmale des Teilfonds kann der Teilfonds generell bis zu 40 % seines Gesamtvermögens in sonstige Anlagen investieren (Nr. 2: Sonstige). Sofern relevant, kann der Teilfonds einen Teil seines Portfolios an Zahlungsmitteläquivalenten in Fonds investieren, die selbst unter Artikel 8 der SFDR fallen. Dies gilt aber dennoch als „sonstige Anlagen“ (Nr. 2: Sonstige).

Ungeachtet der obigen Ausführungen kann, da der Teilfonds als Vehikel mit einer „Aufbauphase“ strukturiert ist (die mit dem Datum der Autorisierung des Teilfonds beginnt und am zweiten Jahrestag des ersten Zeichnungsschlusses des Teilfonds endet (sofern sie nicht nach den rechtlichen Bedingungen des Teilfonds verlängert wird)), der tatsächliche prozentuale Anteil der Anlagen von Typ „Nr. 2: Sonstige“ (in Form von Barmitteln) während der Aufbauphase den oben angegebenen Wert übersteigen. Der Teilfonds wird im normalen Geschäftsverlauf jeweils Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten und kann Finanzderivate als Hedging-Instrumente einsetzen.



Nr. 1: Ausgerichtet an E/S-Merkmalen enthält Anlagen des Finanzprodukts, die verwendet werden, um die vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Nr. 2: Sonstige enthält die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen einzustufen sind.

Inwiefern werden mit dem Einsatz von Derivaten die vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt?

n. Z.

In welchem Mindestumfang sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel an der EU-Taxonomie ausgerichtet?

Der Teilfonds geht keine Verpflichtung ein, einen Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen mit einem ökologischen Ziel zu tätigen, das an der EU-Taxonomie ausgerichtet ist.

Die EU-Taxonomie legt das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ dar, wonach an der Taxonomie ausgerichtete Investitionen keinen erheblichen Schaden an EU-Taxonomiezielen verursachen sollten, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.

Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für diejenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Auch andere nachhaltige Anlagen dürfen keinen erheblichen Schaden in Bezug auf ökologische oder soziale Zielsetzungen verursachen.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Atomenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?

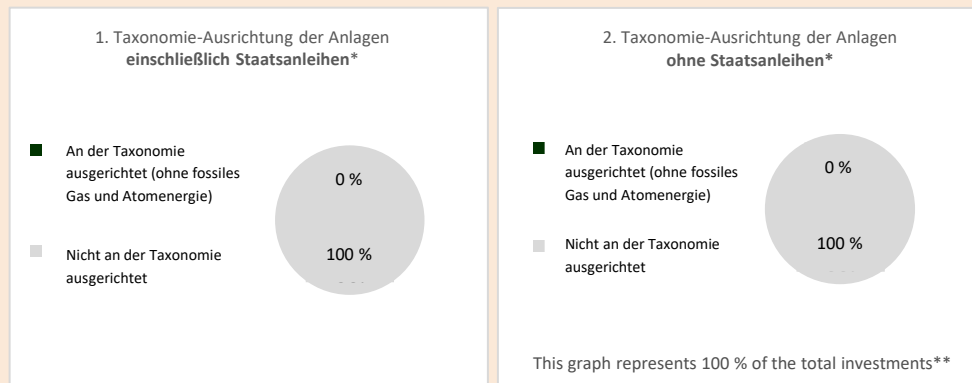
Ja:

In fossiles Gas

In Atomenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den prozentualen Mindestanteil von Anlagen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Da es keine geeignete Methode zur Ermittlung der Taxonomie-Ausrichtung von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Ausrichtung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Ausrichtung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfassen „Staatsanleihen“ alle Engagements in Staatspapieren.

** Da der Teilfonds keine Verpflichtung einget, an der EU-Taxonomie ausgerichtete nachhaltige Anlagen zu tätigen, wirkt sich der Anteil von Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds nicht auf den Anteil der in die Grafik aufgenommenen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten nachhaltigen Anlagen aus.

¹ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Atomenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Eindämmung des Klimawandels“) und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Atomenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission dargelegt.

Welcher Mindestanteil gilt für Anlagen in Übergangs- und wegbereitende Aktivitäten?

Da der Teilfonds keine Verpflichtung eingeht, nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, ist der Mindestanteil von Anlagen in Übergangs- und wegbereitende Aktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Folglich geht der Teilfonds keine Verpflichtung ein, einen Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen mit einem ökologischen Ziel zu tätigen, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.

Welche Anlagen gehören zu „Nr. 2: Sonstige“, welchem Zweck dienen sie und gibt es ökologische oder soziale Mindeststandards?

Alle Investitionen des Teilfonds in Anlage-Zielunternehmen werden an den ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sein, die der Teilfonds fördert.

Die unter „Nr. 2: Sonstige“ fallenden Anlagen enthalten Zahlungsmittel und bestimmte Zahlungsmitteläquivalente und können auch Hedging-Instrumente enthalten. Sofern relevant, kann der Teilfonds einen Teil seines Zahlungsmitteläquivalent-Portfolios in Fonds investieren, die selbst unter Artikel 8 der SFDR fallen, jedoch gilt dies dennoch als sonstige Anlagen.



F. Überwachung ökologischer oder sozialer Merkmale

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, die von diesem Finanzprodukt gefördert werden?

Die Anlageteams werden die Bilanz des Teilfonds bezüglich der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren beobachten und an die Anleger des Teilfonds berichten, insbesondere bezüglich: (i) ESG-Scorecard für Verwalter, (ii) der unternehmensbezogenen Bewertung von ESG-Faktoren, und (iii) der Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen.

Die Anlageteams nutzen die nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung, ob die an ESG-Faktoren ausgerichteten wesentlichen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht wurden:

- Prozentualer Anteil der Kernanlagen mit einer gewichteten Durchschnittsbewertung über der niedrigsten Kategorie („nicht vorhanden“) in der ESG-Scorecard für Verwalter
- Prozentualer Anteil der Anlagen, für die das Anlageteam die unternehmensbezogene Bewertung von ESG-Faktoren durchgeführt hat,
- Prozentualer Anteil der Anlagen, die den Leitlinien des Fonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen entsprechen.
- Prozentualer Anteil der Anlagen in Fonds, die ihrerseits unter Artikel 8 der SFDR fallen.

Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, und sie werden jährlich an die Anleger des Teilfonds gemeldet und in den turnusmäßigen Bericht des Teilfonds aufgenommen (gemäß den Anforderungen von Artikel 11 der SFDR).

Wie werden die ökologischen bzw. sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeitsindikatoren im Laufe des Lebenszyklus des Finanzprodukts überwacht?

Vom Teilfonds getätigte Anlagen werden regelmäßig auf ESG-Verstöße und Echtzeitrissen überwacht, indem die von Dritten bereitgestellten Big-Data-Ressourcen der Verwaltungsgesellschaft sowie ein Monitoring-Fragebogen

genutzt werden, der den Geldgebern mindestens einmal im Jahr zugesandt wird und in dem ESG-Aspekte abgefragt werden, darunter insbesondere, ob es wesentliche Änderungen der ESG-Praxis oder -Richtlinien gab oder ob ESG-Risikoereignisse auf der Ebene der Anlage-Zielunternehmen eingetreten sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit und die Absicht, den direkten Dialog mit Geldgebern zu suchen (im Ergebnis der bestehenden Beziehungen der Verwaltungsgesellschaft zu diesen Geldgebern), um das Wissen der Verwaltungsgesellschaft über ESG-Themen beim Geldgeber und dessen Portfoliounternehmen zu verbessern und um eine Verbesserung der ESG-Prozesse beim entsprechenden Geldgeber anzuregen, soweit dies von der Verwaltungsgesellschaft als angemessen betrachtet wird. Sofern die Verwaltungsgesellschaft im Ergebnis dieser Überwachung relevante und wesentliche ESG-Probleme bei einem Geldgeber oder einem Anlage-Zielunternehmen feststellt, wird die Verwaltungsgesellschaft eine geeignete Vorgehensweise festlegen, darunter den Dialog mit dem Geldgeber auf der Basis der vorliegenden Fakten und Umstände und unter Berücksichtigung der Absicht, die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



G. Methoden

Welche Methoden werden verwendet, um die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, die von dem Finanzprodukt gefördert werden?

ESG-Scorecard für Verwalter

Gemäß der ESG-Scorecard für Verwalter vergibt das Anlageteam an jeden Hauptgeldgeber eine gewichtete Durchschnittsnote auf einer Skala mit den Stufen „nicht vorhanden“, „in den Anfängen“, „in Entwicklung“ oder „integriert“ in den beurteilten Kategorien, die im Zeitverlauf beobachtet und mit proprietären Vergleichsgruppen-Benchmarks verglichen werden.

Die ESG-Scorecard für Verwalter beurteilt das Engagement des Hauptgeldgebers für die ESG-Integration durch Analyse von Nachweisen wie zum Beispiel einer formellen Dokumentation von ESG-Philosophie und -Engagement, die namentliche Nennung der Aufsichtspersonen für ESG-Initiativen, die Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei der Auswahl und Sorgfaltsprüfung von Anlagen, Anlageüberwachung und/oder Dialog und Initiativen zu ESG-Themen auf der Ebene des zugrunde liegenden Portfolios und/oder die Messung und das Reporting der ESG-Bilanz. Wenn die niedrigste Kategorie der ESG-Scorecard für Verwalter („nicht vorhanden“) erreicht wird, gilt der Hauptgeldgeber als nicht an den geförderten Merkmalen ausgerichtet.

An die einzelnen Hauptgeldgeber, in die der Teilfonds investiert, wird er jährliche Fragebögen ausgeben, um den Fortschritt des betreffenden Hauptgeldgebers in ESG-Fragen während der Haltedauer der Anlage zu verfolgen.

Unternehmensbezogene Bewertung von ESG-Faktoren und ESG-Monitoring

Die unternehmensbezogene Beurteilung von ESG-Faktoren basiert auf der proprietären NB-Wesentlichkeitsmatrix, die wesentliche ESG-Themen als diejenigen definiert, die nach Ansicht der Portfoliomanager NBAA und NBEL die Fähigkeit haben, die finanzielle Performance einer Anlage (direkt oder indirekt) positiv oder negativ zu beeinflussen.

Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, werden unter Rückgriff auf die von Dritten bereitgestellten Big-Data-Ressourcen der entsprechenden Verwaltungsgesellschaft sowie einen Monitoring-Fragebogen, der mindestens einmal im Jahr an Hauptgeldgeber versandt wird und ESG-Aspekte abfragt, regelmäßig auf ESG-Verstöße und Echtzeitrisiken überwacht. Sofern die Portfoliomanager NBAA oder NBEL im Ergebnis dieser Überwachung relevante und wesentliche ESG-Probleme bei einem Hauptgeldgeber oder einem Anlage-Zielunternehmen feststellen, werden die Portfoliomanager eine geeignete Vorgehensweise festlegen, darunter den Dialog mit dem Hauptgeldgeber auf der Basis der vorliegenden Fakten und Umstände und unter Berücksichtigung der Absicht, die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds hat zudem die Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets übernommen, wonach der Teilfonds nicht wissentlich in bestimmte Unternehmen investieren wird, wie in Abschnitt (d) „Anlagestrategie“ näher beschrieben.

Außerdem werden die Portfoliomanager NBAA und NBEL erweiterte Vermeidungsbereiche bzw. -schwelle gemäß den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen anwenden, wie in Abschnitt (d) „Anlagestrategie“ ebenfalls näher beschrieben. Außerdem wird der Teilfonds nicht mit Hauptgeldgebern investieren, die in ihrer ESG-Scorecard für Verwalter mit der Note „nicht vorhanden“ bewertet sind.

In Bezug auf Direktanlagen des Teilfonds in Unternehmen werden die Portfoliomanager im Rahmen ihrer Due-Diligence-Analyse generell prüfen, ob das vorgeschlagene Portfoliounternehmen mit den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen übereinstimmt, und werden Anlagen in Gelegenheiten ablehnen, die nicht mit den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen vereinbar sind. Die betreffenden Portfoliomanager beabsichtigen, wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen zu unternehmen, um die Vereinbarkeit von Direktanlagen des Teilfonds mit den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen durch regelmäßige Updates und Kommunikation mit den Portfoliounternehmen und Hauptgeldgebern zwecks dauerhafter Compliance zu überwachen. Anlagen in Unternehmen, die in Liefer-, Dienstleistungs- oder sonstigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen stehen, die nicht mit den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen vereinbar sind, sind gemäß den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen für sich genommen nicht untersagt.



H. Datenquellen und -verarbeitung

Welche Datenquellen werden verwendet, um die einzelnen ökologischen bzw. sozialen Merkmale zu erreichen?

Quelldaten zu ESG werden aus unterschiedlichen Datensammlungen bezogen, darunter von internationalen Finanzinstitutionen, externen Anbietern, aus direkten Offenlegungen von Unternehmen (z. B. Nachhaltigkeitsberichte, Jahresberichte, Pflichtmitteilungen und Unternehmenswebsites), indirekten Offenlegungen von Unternehmen (z. B. von Behörden veröffentlichte Daten, aus Daten von Branchen- und Handelsverbänden sowie Daten von externen Finanzdatenanbietern), Entwicklungsagenturen und spezialisierten ESG-Rechercheanbietern.

Die Anlageteams sind in der Lage, die generellen ESG-Kapazitäten und -Ressourcen des Unternehmens zu nutzen, darunter die ESG-Richtlinie sowie ESG-Daten und -Analysen. Außerdem arbeitet das Big-Data-Team von Neuberger Berman mit dem Anlageteam zusammen, um innovative und nicht-traditionelle Datenquellen zu ermitteln, aus denen sich weitere Erkenntnisse gewinnen lassen. Wir arbeiten weiterhin an der Ermittlung zusätzlicher Daten und Rechercheinhalte, mit denen wir unsere Analysen optimieren können.

Es bestehen gegenwärtig keine weiteren von den Anlageteams durchgeführten Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität, da die Daten hauptsächlich von den Hauptgeldgebern zur Verfügung gestellt werden (sowohl auf der Ebene des Komplementärs als auch der zugrunde liegenden Unternehmen) und vom Wissen und von der Kompetenz des Hauptgeldgebers abhängig sind, korrekte und zuverlässige Daten zur Verfügung zu stellen. Nach dem Erhalt von Daten von den Hauptgeldgebern verarbeiten die Transaktionsteams und das Team ESG-Anlagen die Daten intern, bevor sie mit der Bewertung beginnen, die auf der Grundlage der Art der erhaltenen Daten in der Regel qualitativ ist.

Wir gehen davon aus, dass es sich bei einem geringen Anteil der Daten um Schätzungen handeln wird. Der Anteil der geschätzten Daten hängt von der Zusammensetzung der Anlage-Zielunternehmen, der Art ihres Geschäfts und den Sektoren ab, in denen sie tätig sind. Wir gehen davon aus, dass sich Datenverfügbarkeit und -qualität mit zunehmender Reife des Markts und der Methoden zur Erfassung und Meldung der Daten verbessern werden.



I. Beschränkungen für Methoden und Daten

Welche Beschränkungen bestehen für die Methoden und Datenquellen?

Zu den Beschränkungen für Methoden und Daten gehören unter anderem fehlende Standardisierung und uneinheitliche Berichterstattung durch Private-Equity-Geldgeber.

Daher treten die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageteams für die Offenlegung bestimmter grundlegender Kennzahlen zu ESG-Daten ein, beispielsweise durch freiwillige Maßnahmen wie die Initiative zur Zusammenführung von ESG-Daten, und überwachen wesentliche ESG-Risikovorfälle bei den Anlagen des Teilfonds, um die Standardisierung und einheitliche Berichterstattung im Laufe der Zeit zu verbessern.

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit und die Absicht, den direkten Dialog mit Hauptgeldgebern zu suchen (im Ergebnis der bestehenden Beziehungen der Verwaltungsgesellschaft zu diesen Geldgebern), um das Wissen der Verwaltungsgesellschaft über ESG-Fragen beim Geldgeber und dessen Portfoliounternehmen zu verbessern. Sofern die Verwaltungsgesellschaft im Ergebnis dieser Überwachung relevante und wesentliche ESG-Probleme bei einem Geldgeber oder einem Anlage-Zielunternehmen feststellt, wird die Verwaltungsgesellschaft eine geeignete Vorgehensweise festlegen, darunter den Dialog mit dem Geldgeber auf der Basis der vorliegenden Fakten und Umstände und unter Berücksichtigung der Absicht, die vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Neuberger Berman ist überzeugt, dass diese Beschränkungen die Erreichung von ökologischen bzw. sozialen Merkmalen nicht gefährden. Die ökologischen und sozialen Merkmale jeder einzelnen Anlagemöglichkeit werden gemäß unseren internen Konzepten und unter Nutzung einer Vielzahl von Datenquellen detailliert evaluiert, wobei diese Beschränkungen (gegebenenfalls) ebenfalls berücksichtigt werden.



J. Due Diligence

Welche Due-Diligence-Prüfung wird bezüglich der zugrunde liegenden Vermögenswerte durchgeführt?

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die effektivste Möglichkeit zur Integration von ESG-Faktoren in einen Anlageprozess darin besteht, dass die Anlageteams ESG-Faktoren im Rahmen der Due Diligence und des laufenden Portfoliomanagements berücksichtigen. Daher sind die Anlageteams dafür verantwortlich, ESG-Aspekte zu recherchieren und sie in den Anlageentscheidungsprozess zu integrieren. Die Anlageteams sind für die Durchführung der ESG-Analysen verantwortlich, der Anlageausschuss für die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen seiner Gesamtbewertung einer Anlage.

Bevor Anlagen getätigt werden, führt das Anlageteam eine Due-Diligence-Prüfung auf der Ebene des Hauptgeldgebers durch, die es auf Grundlage der für die jeweilige Anlage geltenden Fakten und Umstände für angemessen und geeignet erachtet. Auf Grundlage der anfänglichen Due Diligence und als Bestandteil der ESG-Scorecard für Verwalter vergibt das Anlageteam an jeden Hauptgeldgeber eine gewichtete durchschnittliche Note, die im Zeitverlauf verfolgt und mit proprietären Vergleichsgruppen-Benchmarks verglichen wird. Hauptgeldgeber, die als gewichtete durchschnittliche Note „nicht vorhanden“ erhalten, kommen nicht für eine Anlage in Betracht.

Das Anlageteam wird eine unternehmensbezogene Beurteilung von ESG-Faktoren bei den Anlage-Zielunternehmen durchführen, um branchenspezifische ESG-Faktoren zu ermitteln, bei denen die Wahrscheinlichkeit finanziell wesentlicher Auswirkungen auf das jeweilige Unternehmen in Bezug auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale besteht, wofür (je nach Bedarf) interne Analysen, Filter, Tools und Datenquellen verwendet werden.

Der Fonds verpflichtet sich, Anlage-Zielunternehmen zu meiden, deren Tätigkeiten nicht vereinbar mit den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen sind.

Die Anlageteams bewerten bei der Due Diligence zudem die Unternehmensführungspraktiken der Anlage-Zielunternehmen und überwachen im Anschluss die Unternehmensführung regelmäßig, wobei die Bewertung jeweils auf der Basis einer proprietären „Bewertung guter Unternehmensführung“ erfolgt. Im Rahmen seiner Bewertung der Unternehmensführung und gemäß den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen wird der Teilfonds keine Anlagen in Unternehmen tätigen, bei denen Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt wurden.

Nach der Anlage wird jedem Hauptgeldgeber, in den der Teilfonds investiert hat, jährlich ein Monitoring-Fragebogen zugesandt, um den Fortschritt in ESG-Fragen während der Haltedauer der Anlage zu verfolgen. Zusätzlich sowie im Rahmen der Due Diligence beobachtet das Anlageteam die Anlage-Zielunternehmen regelmäßig im Hinblick auf ESG-Verstöße.

Das Team ESG-Anlagen von Neuberger Berman bietet während des Anlageprozesses fachliche Beratung, Ressourcen und Schulungen für Anlagespezialisten und setzt sich für die kontinuierliche Verbesserung der ESG-Verfahren des Unternehmens ein. In Partnerschaft mit dem Team ESG-Anlagen des Unternehmens werden die Anlageteams zu bewährter Praxis und Leitlinien zur Due Diligence zu ESG-Themen mindestens einmal jährlich, oft jedoch auch häufiger, geschult. Anlagespezialisten mit umfassender Kompetenz in ESG- und Impact Investing stehen regelmäßig im Dialog mit Fondsmanagern und Transaktionsteams, um die Kompetenzen für die Due-Diligence zu ESG-Themen weiter zu vertiefen und Wissen in der Praxis zu vermitteln.

Die Anlageteams arbeiten eng mit dem Team ESG-Anlagen zusammen, um sicherzustellen, dass bei der Integration von ESG in den Due-Diligence-Prozess bewährte Branchenpraxis eingehalten wird. Die Anlageteams führen regelmäßige Gespräche mit dem Team ESG-Anlagen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung des Bewusstseins und der Due Diligence zu ESG-Themen. Konkret hat das Team ESG-Anlagen mehrere Teach-ins mit Anlageteams durchgeführt, um sie zur weiteren Verbesserung der Umsetzung des proprietären ESG-Konzepts für Private Equity zu schulen. Das Team ESG-Anlagen wird zu regelmäßigen Besprechungen mit dem Private-Equity-Anlageteam zusammenkommen, um dafür einzutreten, dass bewährte Branchenpraxis in unsere Private-Equity-Anlageprozesse übernommen wird.

Alle vorgenannten Maßnahmen umfassen die internen Kontrollmechanismen, die im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses und des kontinuierlichen Überwachungsprozesses eingerichtet werden.



K. Richtlinien für den Dialog

Ist Dialog Teil der Strategie für ökologische bzw. soziale Anlagen?

Ja

Nein

Welche Richtlinien bestehen für den Dialog?

Bei den Co-Investments des Teilfonds wird es sich in der Regel um den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen handeln, die gemeinsam mit einem Hauptgeldgeber getätigt werden, der das Anlage-Zielunternehmen kontrolliert oder wesentliche Kontrollrechte über dieses Unternehmen ausübt. Im Allgemeinen werden die Portfoliomanager NBAA und NBEL sowie der Teilfonds eingeschränkte Steuerungsrechte in Bezug auf die Anlage-Zielunternehmen haben. In der großen Mehrzahl der Fälle sind die Fonds und Vermögensverwaltungsmandate, die von den

betreffenden Portfoliomanagern oder deren verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme des Teilfonds) verwaltet werden, jedoch bestehende Anleger der Fonds der Hauptgeldgeber, mit denen der Teilfonds voraussichtlich gemeinsam investieren wird. Die betreffenden Portfoliomanager haben die Möglichkeit und die Absicht, den direkten Dialog mit Hauptgeldgebern zu suchen, um das Wissen der Portfoliomanager über ESG-Fragen beim Hauptgeldgeber und dessen Portfoliounternehmen zu verbessern und um eine Verbesserung der ESG-Prozesse beim entsprechenden Hauptgeldgeber anzuregen, soweit dies von den Portfoliomanagern als angemessen betrachtet wird.

Anlagen, die der Teilfonds tätigt, werden zudem regelmäßig auf ESG-Verstöße und Echtzeitriskien überwacht, darunter im Hinblick auf Kontroversen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit in Anlage-Zielunternehmen. Sofern die Portfoliomanager NBAA oder NBEL im Ergebnis dieser Überwachung relevante und wesentliche ESG-Probleme bei einem Hauptgeldgeber oder einem Anlage-Zielunternehmen feststellen, werden die Portfoliomanager eine geeignete Vorgehensweise festlegen, darunter den Dialog mit dem Hauptgeldgeber auf der Basis der vorliegenden Fakten und Umstände und unter Berücksichtigung der Absicht, die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



L. Referenzwert

Wurde ein konkreter Index als Referenzwert festgelegt, um zu messen, ob die vom Finanzprodukt geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale gegeben sind?

Ja

Nein, es wurde kein Referenzwert festgelegt, mit dem gemessen werden kann, ob die vom Teilfonds geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale erreicht werden.

Wo sind weitere produktspezifische Informationen erhältlich?

Weitere produktspezifische Informationen und turnusmäßige Berichte sind auf folgender Website verfügbar:

n. z.